

MEMORANDUM ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

zwischen

**den UNIVERSITÄTEN des VEREINS TU AUSTRIA -
der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN,
der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ sowie
der MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN -
einerseits**

UND

**dem ÖSTERREICHISCHEN PATENTAMT
andererseits.**

Die Technische Universität Wien, die Technische Universität Graz, die Montanuniversität Leoben und das Österreichische Patentamt, nachstehend als "die Parteien" bezeichnet, haben sich

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bedeutsamkeit geistigen Eigentums für wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Technologieaustausch;

IN ANERKENNUNG der besonderen Herausforderungen des universitären Sektors in Bezug auf das geistige Eigentum sowie der Notwendigkeit, das Bewusstsein und das Wissen über das geistige Eigentum und damit die Innovation zu fördern;

IM BEWUSSTSEIN des Wertes bilateraler Kooperation zwischen den Parteien, um die aktive Nutzung des geistigen Eigentums zu stärken und Best-Practice-Beispielen für die erfolgreiche Valorisierung von geistigen Eigentumsrechten eine Plattform zu geben;

IM WUNSCH, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu festigen, um mithilfe gegenseitigen Wissensaustausches die Innovation in Österreich und Europa zu stärken;

auf Folgendes verständigt:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Memorandum schafft eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Bereich des geistigen Eigentums.

Die Parteien beabsichtigen den gegenseitigen Austausch zur Förderung des Bewusstseins, der Nutzung und der systematischen Berücksichtigung geistigen Eigentums zu vertiefen.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Zusammenarbeitsaktivitäten sind unter anderem in folgenden Bereichen beabsichtigt:

1. Regelmäßiger Austausch zur Förderung der Nutzung geistigen Eigentums und des Wissens darüber;
2. Kooperation bei der Bewusstseins-schaffung bei Studierenden und Forschenden über die Relevanz von Rechten des geistigen Eigentums als Werkzeuge zur Wissensvalorisierung;
3. Maßgeschneiderte Service- und Informationsdienstleistungen zur Förderung der universitären Nutzbarkeit und Nutzung geistiger Eigentumsrechte zum Zwecke der Valorisierung von Forschungsergebnissen;
4. Gegenseitige Zuverfügungstellung von Expert:innen für Vortragstätigkeiten, insbesondere im Rahmen der universitären Lehre zur Förderung des Wissens über geistiges Eigentum unter den Studierenden sowie unter den Lehrenden;
5. Organisation und Abhaltung gemeinsamer Veranstaltungen wie Seminaren, Workshops, etc. betreffend die Relevanz des geistigen Eigentums und dessen systematischer Berücksichtigung.
6. Austausch und Hervorhebung von universitären Best-Practice-Beispielen für die erfolgreiche Valorisierung von geistigem Eigentum.
7. Pilotierung innovativer IP-Dienstleistungen.

Die Zusammenarbeit erfolgt stets im Einvernehmen der Parteien und kann bei gegenseitiger Verständigung darauf auch andere als die oben genannten Bereiche umfassen.

Artikel 3

Kontaktstellen

Jede Partei gibt eine Kontaktperson für alle Belange betreffend die Implementierung dieses Memorandums bekannt und teilt der anderen Partei deren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail sowie Postadresse) mit.

Jede Partei informiert die andere über Änderungen betreffend die Kontaktperson selbst oder deren Kontaktdaten.

Artikel 4

Rechtsnatur

Die Parteien bekräftigen ihre Absicht zur konstruktiven und freundlichen Zusammenarbeit, sind sich jedoch ihrer begrenzten materiellen und personellen Ressourcen bewusst. Daher begründet diese Zusammenarbeitsvereinbarung für die Parteien keine verbindlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 5 Ausgaben und Entgelte

Falls nicht anders vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Ausgaben.

Die Entgeltgestaltung für im Auftrag der Vertragsparteien erbrachte Service- und Informationsdienstleistungen des Österreichischen Patentamts erfolgt gemäß §33 des Patentamtsgebührengesetzes unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welches zu einer Reduktion bis hin zum gänzlichen Entfall eines Entgelts führen kann. Nicht von Entgelten betroffen sind jedenfalls gemeinsame Veranstaltungen, Vorträge in Lehrveranstaltungen und dergleichen.

Artikel 6 Datenschutz

Die Parteien halten ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) ein.

Eine Weitergabe und ein Austausch von Daten zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich im Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.

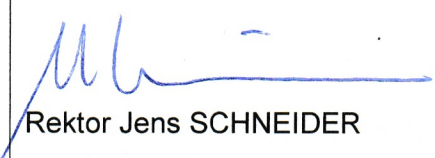
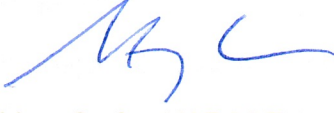
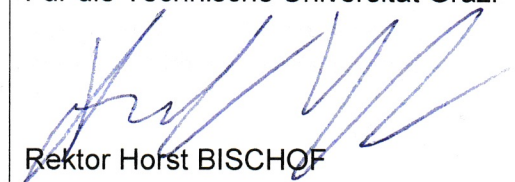
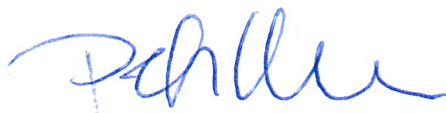
Artikel 7 Schlussbestimmungen

Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tag für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien um weitere Perioden derselben Dauer verlängerbar.

Diese Zusammenarbeitsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien in Schriftform abgeändert werden, welche das Datum des Inkrafttretens der Änderungen festlegt.

Jede Partei kann diese Zusammenarbeitsvereinbarung beenden, und zwar durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß dem ersten Satz dieses Artikels oder mindestens drei Monate vor einer gewünschten vorzeitigen Beendigung. Wird eine Beendigungsabsicht bis drei Monate vor Ende der Geltungsdauer gemäß dem ersten Satz dieses Artikels von keiner Partei kundgetan, kommt es zu einer konkludenten Verlängerung der Zusammenarbeitsvereinbarung für weitere fünf Jahre.

Sollte diese Zusammenarbeitsvereinbarung nicht fortgeführt werden, beabsichtigen die Parteien, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um alle im Rahmen dieser Vereinbarung begonnenen Projekte zu Ende zu führen.

Für die Technische Universität Wien:  Rektor Jens SCHNEIDER	Für das Österreichische Patentamt:  Präsident Stefan HARASEK
Für die Technische Universität Graz:  Rektor Horst BISCHOF	
Für die Montanuniversität Leoben:  Rektor Peter MOSER	

tu austria

feel. tech. europe.

Franz-Josef-Strasse 18
A - 8700 Leoben
T +43 | (0)3842 402 70 13
office@tuaustria.ac.at
www.tuaustria.at

